

## Vorsorgestiftung Sparen 3 – Anlagereglement

Ausgabe Juli 2025

Der Stiftungsrat der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Stiftung genannt) erlässt gestützt auf Art. 6 der Statuten das vorliegende Anlagereglement.

### Art. 1 Allgemeines

Das Anlagereglement legt in Ergänzung des Stiftungsreglements gestützt auf Art. 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage des Vorsorgevermögens der Bank zu beachten sind.

### Art. 2 Organisation und Aufgabenverteilung

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage sowie Verwaltung des Vorsorgeguthabens und bestimmt Vertriebspartner und Depotbank.

<sup>2</sup> Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlagestätigkeit sind insbesondere:

- Festlegen der zulässigen Anlageinstrumente
- Festlegung und Überwachung von bestimmten Voraussetzungen und Massnahmen für den Erwerb bestimmter Anlageinstrumente durch die Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien)
- Festlegung und Verwendung des freien Vermögensertrages sowie des freien Vermögens.

### Art. 3 Spareinlage

<sup>1</sup> Die Stiftung eröffnet auf die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer lautende Vorsorgekonten 3a bei der Schaffhauser Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt) und überträgt ihr die Kontoführung.

<sup>2</sup> Das Guthaben auf den Vorsorgekonten 3a bei der Bank gilt als Spareinlage. Es besteht kein Anspruch auf eine Minimalverzinsung.

### Art. 4 Wertschriftenanlage

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlageinstrumente investiert werden kann. Diese sind im Anhang sowie im Auftrag Wertschriftensparen für die gebundene Vorsorge ausgewiesen.

<sup>2</sup> Die Wertschriften werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot bei der Bank eingebucht. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Vorsorgeguthabens.

<sup>3</sup> Die Stiftung delegiert die Aufklärungs- und Beratungspflicht gegenüber dem/der Vorsorgenehmer/in an die Bank.

<sup>4</sup> Die Bank bestimmt über die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin ein persönliches Risikoprofil. Auf Basis dieses Risikoprofils schlägt die Bank der dem/der Vorsorgenehmer/in eine passende Anlagestrategie, welche/r entscheidet, ob sie/er die Anlagestrategie mit entsprechenden Wertschriften umsetzen oder in andere Wertschriften investieren möchte.

<sup>5</sup> Die Bank informiert und klärt die Vorsorgenehmerin/den Vorsorgenehmer über die möglichen Chancen und Risiken der gewählten Wertschriftenanlagen auf. Die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer ist bereit, allfällige Kursverluste zu akzeptieren und zutragen. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt weder die Stiftung noch die Bank eine Verantwortung. Weiter besteht weder ein Anspruch auf Minimalrendite noch auf Kapitalerhaltung.

<sup>6</sup> Die Vorsorgenehmerin/der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die Wertschriften ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird dem jeweiligen Vorsorgekonto 3a gutgeschrieben. Die Stiftung darf zur Deckung einer auf dem Vorsorgekonto 3a vorhandenen Sollposition allfällig vorhandene Anlagen verkaufen, ohne vorgängig Rücksprache mit der Kundin/dem Kunden zu nehmen. Sofern ein zulässiger Auszahlungsgrund gemäss Stiftungsreglement der Stiftung vorliegt, sind die Ansprüche zu verkaufen und dem entsprechenden Vorsorgekonto 3a gutzuschreiben.

### Art. 5 Begrenzungen und Erweiterungen

<sup>1</sup> Die Wertschriften halten Art. 49 – Art. 58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) ein. Die Stiftung kann Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmern Wertschriften anbieten, die bis zu 100% des Teilvermögens direkt und indirekt in Beteiligungswertpapiere in Eigen- oder Fremdwährung weltweit investieren, sofern diese Wertschriften eine angemessene Risikoverteilung hinsichtlich Anlagekategorie, Regionen und Wirtschaftszweige einhalten (Art. 50 Abs. 3 BVV 2). Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer, die gegenüber der Stiftung erklären, über eine entsprechende Risikofähigkeit und -neigung zu verfügen, können diese Wertschriften auch ohne Berücksichtigung eines allfälligen Kontoguthabens in Form der reinen Sparlösung in Überschreitung der Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BVV 2 erwerben und halten.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat legt zudem fest, welche Vorsorgenehmerinnen und Vorsorgenehmer gegebenenfalls in Überschreitung der Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 55 BVV 2 in Wertschriften mit einem namentlich höheren Aktienanteil investieren dürfen und er instruiert und überwacht die mit der Geschäftsführung betrauten Personen über die damit einhergehenden Massnahmen (Risikoaufklärung) zwecks Gewährleistung der Einhaltung des Vorsorgezwecks.

<sup>3</sup> Die Stiftung legt in der Jahresrechnung dar, dass die Vorschriften betreffend Sicherheit und Risikoverteilung nach Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 eingehalten werden.

### Art. 6 Integrität und Loyalität der Vermögensverwaltung

Für die Vermögensverwaltung stehen ausschliesslich kollektive Anlagen, die einer Vorsorgeeinrichtung dienen, zur Verfügung. Im jeweiligen Fondsvertrag sind die gemäss Art. 48f-48l BVV2 organisatorischen Massnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen zur Integrität und Loyalität festgehalten.

### Art. 7 Bilanzierungs- und Liquiditätsvorschriften

<sup>1</sup> Die Anlagen werden gemäss Art. 48 BVV2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember.

<sup>2</sup> Die Stiftung achtet auf die notwendige Liquidität gemäss Art. 52 BVV2 und Art. 71 Abs. 1 BVG.

**Art. 8 Inkrafttreten, Änderung des Reglements**

---

<sup>1</sup> Die Stiftung behält sich die jederzeitige Änderung dieses Reglements vor. Eine Änderung dieses Reglements wird zur Genehmigung den Aufsichtsbehörden vorgelegt, und der Vorsorgenehmerin/dem Vorsorgenehmer auf geeignete Weise (z.B. schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt und gilt ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe als genehmigt. Die Bekanntgabe kann auch durch Publikation im Internet ([www.shkb.ch/geschäftsbedingungen](http://www.shkb.ch/geschäftsbedingungen)) erfolgen.

<sup>2</sup> Gesetzesbestimmungen, welche die private Vorsorge betreffen, bleiben vorbehalten.

Dieses Reglement gilt als integrierender Bestandteil des Stiftungsreglements und tritt am 01.07.2025 in Kraft.

Der Stiftungsrat/ 25.11.2024